



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Studiengang Rechtswissenschaft
mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung**

Vom 30. Oktober 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes und § 38 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Studiengang

1. Abschnitt: Studiengang Rechtswissenschaft

§ 2 Studienziele

§ 3 Regelstudienzeit

§ 4 Studienaufnahme

§ 5 Inhalt und Prüfungsgebiete des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

§ 7 Studienplan

§ 8 Ordnungsgemäßes Studium

§ 9 Lehrveranstaltungen, Unterrichtsformen

§ 10 Leistungsnachweise, Alter der Leistungsnachweise

§ 11 Praktische Studienzeiten

§ 12 Studienberatung

§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Hilfsmittel; Unterschleif, Ordnungsverstoß; Ungültigkeit der Prüfung

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 16 Nachteilsausgleich

2. Abschnitt: Leistungsnachweise und Prüfungen im Studiengang

1. Titel: Erste Juristische Staatsprüfung

§ 17 Staatlicher Teil der Ersten Juristischen Prüfung

2. Titel: Leistungsnachweise und universitäre Prüfungen

1. Untertitel: Gemeinsame Vorschriften für Grundkurse und Übungen für Fortgeschrittene

§ 18 Verantwortlichkeit, Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 19 Grundkurszeugnis, Übungszeugnis

2. Untertitel: Leistungsnachweise in den Grundkursen

§ 20 Rechtsgebiete, Dauer

§ 21 Zulassung

§ 22 Leistungsnachweise

§ 23 Aufsichtsarbeiten

§ 24 Hausarbeiten

3. Untertitel: Leistungsnachweise in den Übungen für Fortgeschrittene

§ 25 Rechtsgebiete, Zulassung

§ 26 Anforderungen

4. Untertitel: Leistungsnachweis in einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs

§ 27 Anforderungen

5. Untertitel: Zwischenprüfung

§ 28 Anwendungsbereich, Zweck und Bestandteile der Zwischenprüfung

§ 29 Zeitpunkt der Teilnahme

§ 30 Zulassung

§ 31 Zwischenprüfung, Meldung zu den Teilprüfungen

§ 32 Zwischenprüfungsausschuss

§ 33 Prüferinnen und Prüfer

§ 34 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 35 Bestehen und Nichtbestehen, Zwischenprüfungszeugnis

§ 36 Wiederholung

6. Untertitel: Schwerpunktbereich und Juristische Universitätsprüfung

a) Schwerpunktbereichsstudium

§ 37 Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium und Wahl des Schwerpunktbereichs

§ 38 Begrenzung der Fächerwahl

b) Juristische Universitätsprüfung

§ 39 Zweck der Juristischen Universitätsprüfung

§ 40 Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung

§ 41 Studienbegleitende Prüfung

§ 42 Studienabschließende Prüfung

§ 43 Universitätsprüfungsausschuss

§ 44 Prüferinnen und Prüfer

§ 45 Rücktritt

§ 46 Bewertung der Teilleistungen

§ 47 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 48 Zeitpunkt der Prüfung

§ 49 Bildung der Gesamtnote

§ 50 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

§ 51 Freiversuch und Notenverbesserung

§ 52 Einsicht in die Prüfungsakten

3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang gemäß § 7: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich, Studiengang

¹Die Juristische Fakultät bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an. ²Die Erste Juristische Prüfung besteht aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung. ³Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt den Studiengang auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 13. Oktober 2003 in der jeweils geltenden Fassung (JAPO) sowie die im Rahmen dieses Studiengangs abzulegenden universitären Prüfungen hinsichtlich Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren.

1. Abschnitt: Studiengang Rechtswissenschaft

§ 2 Studienziele

Studienziele im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung sind die fachliche Qualifikation in der Hochschulabschluss- und Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendarin oder Rechtsreferendar (Erste Juristische Prüfung) durch den Nachweis, dass die Studierenden das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Bezügen verfügen.

§ 3 Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit im Sinn des Art. 57 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (BayHSchG) beträgt gemäß § 22 Abs. 3 JAPO für die gesamte Ausbildung einschließlich der Prüfungszeit für die Erste Juristische Prüfung neun Semester. ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 169 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 4 Studienaufnahme

Die Prüfungs- und Studienordnung ist darauf ausgerichtet, dass das Studium im Wintersemester aufgenommen wird.

§ 5

Inhalt und Prüfungsgebiete des Studiums

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete der Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 18 JAPO) sowie auf einen von der oder dem Studierenden zu wählenden Schwerpunktbereich (Abs. 2, § 6 Abs. 5, § 7).

(2) Schwerpunktbereiche mit den jeweils aus dem Studienplan (§ 7) zu entnehmenden Prüfungsgebieten sind:

1. Grundlagen der Rechtswissenschaften;
2. Strafjustiz, Strafverteidigung und Prävention;
3. Wettbewerbsrecht, Geistiges Eigentum und Medienrecht;
4. Unternehmensrecht: Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Insolvenzrecht;
5. Unternehmensrecht: Arbeits- und Sozialrecht;
6. Unternehmensrecht: Innerstaatliches, Internationales und Europäisches Steuerrecht;
7. Internationales, Europäisches und Ausländisches Privat- und Verfahrensrecht;
8. Öffentliches Wirtschaftsrecht in Deutschland und Europa;
9. Europäisches und Internationales Öffentliches Recht.

(3) ¹Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit (§ 2 Satz 1 JAPO; § 23 Abs. 2 JAPO). ²Diese Inhalte und Qualifikationen werden insbesondere im Rahmen von fächerübergreifenden praxisbezogenen Veranstaltungen der Schwerpunktbereiche vermittelt (§ 9 Abs. 3 Nr. 6).

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium gliedert sich in eine Grund-, eine Mittel- sowie eine Wiederholungs- und Vertiefungsphase. ²Neben das in allen Phasen zu betreibende Studium der Pflichtfächer im Sinn des § 18 Abs. 2 JAPO tritt im Laufe der Mittelphase das Studium eines Schwerpunktbereichs.

(2) ¹Die Grundphase soll den Studierenden Grundkenntnisse vermitteln und sie zu einem intensiven, eigenen Studium des Rechts und zu kritischem Nachdenken hinführen. ²Neben dem Studium des Bürgerlichen Rechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts in einjährigen Grundkursen werden die Studierenden mit den geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen des Rechts vertraut gemacht. ³Die Grundphase wird abgeschlossen durch die erfolgreiche Teilnahme an den Grundkursen und das Bestehen der Zwischenprüfung.

(3) ¹In der Mittelphase wird das in den Grundkursen erworbene Wissen ausgebaut und erweitert sowie die Basis für eine vertiefte Examensvorbereitung gelegt. ²Im Mit-

telpunkt steht dabei das Studium der Pflichtfächer im Sinn des § 18 Abs. 2 JAPO.

³Auf dieser Grundlage sind sodann die Übungen für Fortgeschrittene zu absolvieren.

⁴Zugleich beginnt in der Mittelphase die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen.

(4) ¹In der Wiederholungs- und Vertiefungsphase soll den Studierenden durch Examinatorien, Große Klausurenkurse (Probeexamen), Kolloquien und sonstige Vertiefungsveranstaltungen, die nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten werden, die Vervollkommnung ihrer Kenntnisse im Hinblick auf die Erste Juristische Staatsprüfung ermöglicht werden. ²Gleichzeitig dient die Wiederholungs- und Vertiefungsphase der Erarbeitung und wissenschaftlichen Durchdringung des gewählten Schwerpunktbereichs.

(5) ¹Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer, der Spezialisierung in den gewählten Gebieten und, soweit sie interdisziplinäre und internationale Bezüge aufweisen, deren Vermittlung. ²Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 16 und höchstens 24 Semesterwochenstunden. ³Es enthält zu höchstens 50 v. H. Lehrveranstaltungen, die Pflichtfächer im Sinn des § 18 Abs. 2 JAPO vertiefen. ⁴Es beginnt in der Regel in der Mittelphase der jeweiligen, dem Schwerpunktbereich zuzuordnenden Pflichtfächer (Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht). ⁵Die Lehrveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen werden nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten. ⁶Hierbei ist sichergestellt, dass diejenigen Studierenden, die nach dem Studienplan einen Schwerpunktbereich zu studieren begonnen haben, bei ordnungsgemäßem Studium alle Pflichtvertiefungs- und Wahlpflichtveranstaltungen und notwendigen Ergänzungsveranstaltungen (§ 9 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4) bis zum Ablauf der Regelfrist für die Juristische Universitätsprüfung (§ 48 Abs. 1 Satz 1) besuchen können.

§ 7 Studienplan

Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan (vgl. Anhang).

§ 8 Ordnungsgemäßes Studium

¹Die Studierenden haben in jedem Semester eine angemessene Zahl von Pflichtveranstaltungen und nach Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums von Pflichtvertiefungs-, Wahlpflicht- und Ergänzungsveranstaltungen des von ihnen gewählten Schwerpunktbereichs in eigenverantwortlicher Gestaltung zu besuchen, so dass das Studium im Schwerpunktbereich insgesamt höchstens 24 Semesterwochenstunden umfasst. ²Ferner haben sie an vorlesungsbegleitenden Repetitorien und Arbeitsgemeinschaften, an aufeinander abgestimmten Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen sowie an Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen im Umfang von bis zu 40 Semesterwochenstunden (SWS) teilzunehmen. ³Der Höchstumfang der von den Studierenden zu besuchenden Lehrveranstaltungen beträgt 169 Semesterwochenstunden.

§ 9

Lehrveranstaltungen, Unterrichtsformen

(1) Die Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Grundkurse (GK)
- Übungen (Ü)
- Übungen für Fortgeschrittene (FÜ)
- Examinatorien (EX)
- Klausurenkurse (KK)
- Seminare (S)
- Repetitorien (REP)
- Kolloquien (K)
- Tutorien (T)
- Arbeitsgemeinschaften (AR)
- Workshops (W)

(2) Innerhalb der einzelnen Veranstaltungsformen wird zwischen Pflicht-, Pflichtvertiefungs-, Wahlpflicht-, Ergänzungs- sowie Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen und fächerübergreifenden praxisbezogenen Veranstaltungen unterschieden.

(3) Dabei sind:

1. Pflichtveranstaltungen solche, die den Pflichtstoff der Ersten Juristischen Staatsprüfung vermitteln;
2. Pflichtvertiefungsveranstaltungen solche, die auf dem Pflichtstoff der Ersten Juristischen Staatsprüfung aufbauen, diesen vertiefen und einen Teil des Pflichtstoffs der Juristischen Universitätsprüfung im gewählten Schwerpunktbereich vermitteln;
3. Wahlpflichtveranstaltungen solche, die den weiteren Pflichtstoff der Juristischen Universitätsprüfung im gewählten Schwerpunktbereich vermitteln;
4. Ergänzungsveranstaltungen solche, die als Zusatzangebote die Ergänzung und Vertiefung des Prüfungsstoffes des gewählten Schwerpunktbereichs ermöglichen;
5. Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen solche, die der weiteren Vertiefung und gezielten Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung dienen;
6. fächerübergreifende praxisbezogene Veranstaltungen solche, die mit engem Bezug auf die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis unter Anknüpfung an den Pflicht- oder Schwerpunktbereichsstoff der gezielten Vermittlung von Schlüsselqualifikationen dienen.

(4) Veranstaltungen im Sinn des Abs. 3 Nrn. 4 bis 6 können durch eine Entscheidung der Dekanin oder des Dekans eingeführt, geändert und gestrichen werden.

§ 10 **Leistungsnachweise,** **Alter der Leistungsnachweise**

(1) ¹Die Studierenden müssen die Grundkurse im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht besuchen und darüber jeweils einen Leistungsnachweis erbringen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln §§ 17 bis 24.

(2) ¹Die Studierenden müssen sich einer Zwischenprüfung im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht unterziehen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln §§ 28 bis 36.

(3) ¹Die Studierenden müssen an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung, in dem die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen des Rechts behandelt werden, teilnehmen und hierüber einen Leistungsnachweis erbringen (Grundlagenseminar). ²Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter legt die Leistungsvoraussetzungen im Einzelnen (insbesondere Art und Umfang des Leistungsnachweises, Bearbeitungszeit, Erfordernis eines mündlichen Vortrags) spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen fest. ³§ 18 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Studierenden müssen an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen (§ 24 Abs. 2 JAPO, § 27).

(5) ¹Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO haben die Studierenden an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht teilzunehmen und darüber einen Leistungsnachweis zu erbringen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln §§ 18, 19 Abs. 2, 25 und 26.

(6) ¹Die Studierenden haben ferner im gewählten Schwerpunktbereich die dort vorgesehenen Pflichtvertiefungs-, Wahlpflicht- und Ergänzungsveranstaltungen zu besuchen und die Juristische Universitätsprüfung abzulegen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln §§ 37 bis 52.

(7) Die Leistungsnachweise nach Abs. 4 und 5 dürfen bei der Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht älter als zwölf Jahre sein.

§ 11 **Praktische Studienzeiten**

Die Teilnahme an praktischen Studienzeiten richtet sich nach § 25 JAPO.

§ 12 Studienberatung

(1) ¹Die zentrale Studienberatung der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, besonders in Zweifelsfällen;
- vor einem Wechsel des Studiengangs;
- in allen Fällen von Zulassungsbeschränkungen.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird im Verantwortungsbereich der Juristischen Fakultät durch die hierfür von der Fakultät benannten Fachstudienberaterinnen oder Fachstudienberater durchgeführt. ²Sie soll in Anspruch genommen werden:

- bei im Verlauf des Studiums auftretenden Fragen der Studienplanung;
- nach nicht bestandenen Prüfungen;
- nach einem Hochschulwechsel.

§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewer-

tung vorzunehmen.³Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Für die Anerkennung eines Studiums an einer ausländischen Universität oder in einem anderen Studiengang gilt § 22 Abs. 1 Satz 5 JAPO. ²Für die Anerkennung der Leistungsnachweise, die Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Juristische Staatsprüfung sind, gilt § 24 JAPO.

(6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung (JurPrNotSkV) eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters bei der gemäß Abs. 9 zuständigen Stelle einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Studiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Studiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und

7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Universitätsprüfungsausschuss (§ 43), sofern die Anrechnung Leistungsnachweise der Juristischen Universitätsprüfung oder das Grundlagenseminar (§ 10 Abs. 3) betrifft, der Zwischenprüfungsausschuss (§ 32), sofern die Anrechnung Leistungsnachweise der Zwischenprüfung (§ 10 Abs. 2) oder Grundkurse (§ 10 Abs. 1) betrifft, im Übrigen die Dekanin oder der Dekan, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. ²Für Teilleistungen im Rahmen von Grundkursen oder Übungen für Fortgeschrittene entscheidet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, die oder der den abschließenden Leistungsnachweis ausstellt.

§ 14

Hilfsmittel; Unterschleif, Ordnungsverstoß; Ungültigkeit der Prüfung

(1) ¹Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen bei der Ablegung von Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung nur die von der Prüferin, dem Prüfer oder dem Zwischen- oder Universitätsprüfungsausschuss (§§ 32, 43) zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Diese sind selbst zu beschaffen. ³Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen sich keiner fremden Hilfe bedienen. ⁴Sie haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(2) ¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung nach dieser Prüfungs- und Studienordnung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen (Unterschleif), wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Leistungsnachweisen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 2 kann die oder der Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden sowie gesondert beauftragte Personen befugt, diese sicherzustellen; betroffene Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ²Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, längs-

tens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ³Einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Mitwirkung an der Aufklärung oder die Herausgabe der Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert.

(5) ¹Zuständig für die Feststellung, ob Unterschleif oder ein Ordnungsverstoß vorliegt, für die Festsetzung der Rechtsfolgen und die Beauftragung von Kontrollpersonen ist für die Zwischenprüfung der Zwischenprüfungsausschuss, für die Universitätsprüfung der Universitätsprüfungsausschuss und im Übrigen die jeweiligen Veranstaltungsleiterinnen oder Veranstaltungsleiter, in dringenden Fällen die mit der Aufsicht beauftragten Personen. ²In den Fällen des Abs. 3 entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der oder dem jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. im Benehmen mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter.

(6) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder sich nicht zugelassener Hilfsmittel bedient oder dies versucht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend Abs. 2 Satz 1 berichtigt werden.

(7) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Teilprüfung ablegen konnte, so kann die Teilprüfung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden.

(8) Vor einer Entscheidung nach Abs. 6 oder Abs. 7 Satz 2 ist die oder der Studierende anzuhören.

(9) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch einen Bescheid gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 50 Satz 2 zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 6 oder Abs. 7 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch die Studiendekanin oder den Studiendekan nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Ludwig-Maximilians-Universität München verlangen.

2. Abschnitt: Leistungsnachweise und Prüfungen im Studiengang

1. Titel: Erste Juristische Staatsprüfung

§ 17 Staatlicher Teil der Ersten Juristischen Prüfung

Der staatliche Teil (Erste Juristische Staatsprüfung) der Ersten Juristischen Prüfung bestimmt sich nach der JAPO.

2. Titel: Leistungsnachweise und universitäre Prüfungen

1. Untertitel: Gemeinsame Vorschriften für Grundkurse und Übungen für Fortgeschrittene

§ 18

Verantwortlichkeit, Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Leitung der Grundkurse und Übungen für Fortgeschrittene, insbesondere die Festlegung der Teilnahmebedingungen im Einzelnen, die Auswahl und Gestaltung der schriftlichen Arbeiten, deren Überwachung und Bewertung liegen in der Verantwortung der jeweiligen Grundkurs- oder Übungsleiterin oder des jeweiligen Grundkurs- oder Übungsleiters. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 34 entsprechend.

(2) Die Grundkurs- oder Übungsleiterin oder der Grundkurs- oder Übungsleiter überwacht auch die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.

§ 19

Grundkurszeugnis, Übungszeugnis

(1) ¹Die Erteilung des Grundkurszeugnisses setzt die ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme an dem jeweiligen Grundkurs voraus. ²Über die Voraussetzungen der ordnungsgemäßen Teilnahme (insbesondere eine Teilnahmepflicht an Klausuren und Hausarbeiten im Wintersemester) entscheidet die Grundkursleiterin oder der Grundkursleiter. ³Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn mindestens eine Aufsichtsarbeit (§ 23) des Sommersemesters und mindestens eine Hausarbeit (§ 24) mit mindestens der Prüfungsnote „ausreichend“ (4,00 Punkte oder mehr) bewertet wurden.

(2) ¹Die Erteilung des Zeugnisses der Übung setzt die ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme an dieser Übung voraus. ²Über die Voraussetzungen der ordnungsgemäßen Teilnahme entscheidet die Übungsleiterin oder der Übungsleiter. ³Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine Aufsichtsarbeit und eine Hausarbeit mit jeweils mindestens der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte oder mehr) bewertet wurden.

2. Untertitel: Leistungsnachweise in den Grundkursen

§ 20

Rechtsgebiete, Dauer

(1) Die Grundkurse umfassen folgende Gebiete: Bürgerliches Recht (Allgemeiner Teil, Schuldrecht und Mobiliarsachenrecht des BGB), Öffentliches Recht (Staatsrecht, Einführung in das Verwaltungsrecht), Strafrecht (Allgemeiner und Besonderer Teil des StGB).

(2) Die Grundkurse beginnen jeweils im Wintersemester und erstrecken sich über zwei Semester.

§ 21 Zulassung

¹Zu den Grundkursen im Bürgerlichen und im Öffentlichen Recht werden nur Studierende im ersten, zu den Grundkursen im Strafrecht nur Studierende im dritten Fachsemester zugelassen. ²Ein nicht bestandener Grundkurs kann im darauf folgenden Studienjahr einmal wiederholt werden. ³Über Ausnahmen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss (§ 32).

§ 22 Leistungsnachweise

In den Grundkursen werden Aufsichtsarbeiten gemäß § 23 und Hausarbeiten gemäß § 24 gestellt und bewertet (§ 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1).

§ 23 Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Grundkursen werden im Sommersemester drei Aufsichtsarbeiten von mindestens zweistündiger Dauer gestellt und bewertet. ²Sie sind unter Prüfungsbedingungen zu bearbeiten. ³Die Einzelheiten bestimmt die Grundkursleiterin oder der Grundkursleiter.

(2) Verfahrensmängel sind unverzüglich bei der Leiterin oder dem Leiter des Grundkurses geltend zu machen.

§ 24 Hausarbeiten

(1) In jedem Grundkurs werden zwei Hausarbeiten gestellt und bewertet.

(2) § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Wurde an einem Grundkurs ordnungsgemäß, aber ohne Erfolg teilgenommen, wird bei einer Wiederholung des Grundkurses im darauf folgenden Studienjahr auf Antrag eine bestandene Hausarbeit anerkannt. ²Die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Teilnahme werden zu Beginn des jeweiligen Grundkurses durch die Grundkursleiterin oder durch den Grundkursleiter bekannt gegeben. ³Über den Antrag nach Satz 1 entscheidet die Grundkursleiterin oder der Grundkursleiter, für deren bzw. für dessen Grundkurs die Hausarbeit anerkannt werden soll.

3. Untertitel: Leistungsnachweise in den Übungen für Fortgeschrittene

§ 25 Rechtsgebiete, Zulassung

(1) ¹Die Übungen für Fortgeschrittene umfassen den gesamten Stoff der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 JAPO. ²Die Übung für Fortgeschrittene

1. im Zivilrecht umfasst insbesondere den Stoff der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, Nrn. 6 und 7 Buchst. a und b JAPO,
2. im Strafrecht umfasst insbesondere den Stoff der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 4 und 6 und sowie Nr. 7 Buchst. a und c JAPO,
3. im Öffentlichen Recht umfasst insbesondere den Stoff der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 sowie Nr. 7 Buchst. a, d und e JAPO.

(2) ¹Die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Grundkurs sowie das Bestehen der jeweiligen Teilprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung oder jeweils gleichwertige Leistungsnachweise voraus. ²Über die Gleichwertigkeit und über Ausnahmen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss (§ 32).

§ 26 Anforderungen

(1) ¹In den Übungen für Fortgeschrittene werden mindestens zwei mindestens zwei-stündige Aufsichtsarbeiten und eine Hausarbeit gestellt und bewertet. ²Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter legt die Dauer und die Zahl der Aufsichtsarbeiten spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. ³Die Hausarbeit wird in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. ⁴Die Hausarbeit kann als Leistung sowohl für die Übung des zu Ende gehenden als auch des beginnenden Semesters erbracht werden.

(2) ¹Für die Durchführung der Aufsichtsarbeiten gilt § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 entsprechend. ²Für die Hausarbeiten gilt § 23 Abs. 2 entsprechend.

4. Untertitel: Leistungsnachweis in einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs

§ 27 Anforderungen

(1) ¹Die Ausstellung eines Leistungsnachweises nach § 24 Abs. 2 Satz 1 JAPO setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs voraus.

²Die erfolgreiche Teilnahme muss durch einen Leistungsnachweis belegt werden, der eine schriftliche Leistung zur Grundlage haben muss.

(2) ¹Gleichwertige Nachweise oder Vorkenntnisse werden auf Antrag anerkannt (§ 24 Abs. 2 Satz 2 JAPO). ²Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

5. Untertitel: Zwischenprüfung

§ 28

Anwendungsbereich, Zweck und Bestandteile der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung schließt die Grundphase (§ 6 Abs. 2) im Studiengang Rechtswissenschaft ab. ²Sie dient der Überprüfung der Eignung für das weitere Studium. ³Dazu sind Kenntnisse im Recht und die Fähigkeit nachzuweisen, dass das Recht mit Verständnis erfasst und angewandt wird. ⁴Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung zur Fortsetzung des Studiums der Rechtswissenschaften.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus drei schriftlichen Teilprüfungen (Klausuren) von jeweils mindestens zweistündiger Dauer, die studienbegleitend im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht abgenommen werden.

§ 29

Zeitpunkt der Teilnahme

(1) ¹An den Teilprüfungen der Zwischenprüfung ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die Zwischenprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. ²Jede Teilprüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit. ³Der Regeltermin für die Aufsichtsarbeiten im Bürgerlichen und im Öffentliches Recht liegt in der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters, der Regeltermin für die Aufsichtsarbeit im Strafrecht liegt in der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters. ⁴Für die Fälle der Verhinderung gemäß Abs. 3 Satz 2 sowie der Wiederholung gemäß § 36 wird im Semester der Regelaufsichtsarbeit eine weitere Aufsichtsarbeit angeboten, die in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb der letzten sechs Wochen des jeweiligen Semesters angefertigt werden soll.

(2) ¹Überschreitet die oder der Studierende die Frist des Abs. 1 Satz 1 aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und nicht bestanden. ²Nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüglich schriftlich beim Zwischenprüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fas-

sung wird ermöglicht. ⁴Bei Krankheit ist zur Glaubhaftmachung nach Satz 2 ein ärztliches Attest vorzulegen; der Zwischenprüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Ludwig-Maximilians-Universität München verlangen. ⁵Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss. ⁶Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) ¹Nimmt eine Studierende oder ein Studierender trotz Meldung zur Teilprüfung an dieser nicht teil, so gilt die Teilprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Abs. 2 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 30 Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer in den Semestern, in denen die Zwischenprüfung abgelegt wird, im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung oder im Recht als Nebenfach an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert ist.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters, in dem eine Teilprüfung abgelegt wird, schriftlich an den Zwischenprüfungsausschuss zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzung;
2. eine Erklärung darüber,
 - a) ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft insgesamt oder ggf. welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und
 - b) ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die Erste Juristische Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

- die nach Abs. 1 vorgeschriebene Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
- die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bzw. vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen oder die Erste Juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurden oder
- die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig sind.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Da-

tenschutzes öffentlich bekannt zu geben. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 31

Zwischenprüfung, Meldung zu den Teilprüfungen

(1) ¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgehalten. ²Die Termine für die Meldung zu den Teilprüfungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters, die Termine für die Teilprüfungen sechs Wochen vor deren Durchführung ortsüblich bekannt gegeben; die Meldung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Die Aufgabenstellung wird durch die für die Veranstaltung verantwortliche Hochschullehrerin (Aufgabenstellerin) oder den für die Veranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer (Aufgabensteller) vorgenommen.

§ 32

Zwischenprüfungsausschuss

(1) ¹In der Juristischen Fakultät wird ein Zwischenprüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung verantwortlich ist und die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Dem Zwischenprüfungsausschuss und dem Universitätsprüfungsausschuss (§ 43) ist eine gemeinsame Geschäftsstelle (Prüfungsamt der Juristischen Fakultät) zugeordnet.

(2) ¹Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren. ²Der Zwischenprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. ³Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich. ⁵Des Weiteren ist aus dem Kreis der wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten oder der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vertreterin oder ein Vertreter mit beratender Stimme zu bestellen.

(3) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss bestellt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Der Zwischenprüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen. ³Im Übrigen ist das vorsitzende Mitglied befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Zwischenprüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat es den Zwischenprüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ⁴Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. ⁵Entscheidungen im Umlaufverfahren sind zulässig. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 33

Prüferinnen und Prüfer

¹Als Prüferinnen und Prüfer für die Zwischenprüfung können alle nach dem BayHSchG und der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film vom 22. Februar 2000 in der jeweils geltenden Fassung (Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV) zur Abnahme der Prüfung Befugten bestellt werden. ²Die Bestellung erfolgt durch den Zwischenprüfungsausschuss.

§ 34

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt.

(2) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 JurPrNotSkV. ²Bestanden ist die Teilprüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinn der JurPrNotSkV einzustufen ist. ³Werden zwei Prüferinnen oder zwei Prüfer oder eine Prüferin und ein Prüfer tätig, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Die Notenstufe richtet sich nach der Ziffer vor dem Komma, es wird nicht aufgerundet. ⁵Bewertet eine Prüferin oder ein Prüfer die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte oder mehr), die oder der andere jedoch mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) oder „ungenügend“ (0 Punkte), ist die Prüfungsleistung der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller zum Stichentscheid vorzulegen.

(3) ¹Die Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin oder einem Prüfer selbständig zu bewerten. ²Wird eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 1 nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte oder mehr) bewertet, ist sie einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Bewertung vorzulegen (vgl. Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 BayHSchG).

(4) ¹Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Teilprüfungsergebnisses schriftlich Einwände gegen die Bewertung bei der Aufgabenstellerin oder beim Aufgabensteller erheben. ²Über diese Einwände entscheidet die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Prüferinnen oder Prüfer.

(5) Wirkt die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller bereits bei der Erst- oder Zweitbewertung mit, so tritt in den Fällen von Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4 Satz 2 eine vom Zwischenprüfungsausschuss zu bestimmende Hochschullehrerin oder ein vom Zwischenprüfungsausschuss zu bestimmender Hochschullehrer an ihre oder seine Stelle.

(6) Das Ergebnis der Teilprüfung wird unter Beachtung des Bayerischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (BayDSG) öffentlich bekannt gegeben.

§ 35

Bestehen und Nichtbestehen, Zwischenprüfungszeugnis

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen der Zwischenprüfung bestanden oder nach § 13 anzurechnen sind.

(2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(3) ¹Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Zwischenprüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Auf Antrag wird der oder dem Studierenden eine Bescheinigung über die erbrachten sowie die noch fehlenden Teilprüfungen ausgestellt, die erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

(4) Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, erhält bereits vor Abschluss des Prüfungsverfahrens eine Bescheinigung über den Stand des Prüfungsverfahrens.

§ 36

Wiederholung

(1) ¹Jede Teilprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Fehlversuche in Zwischenprüfungen oder vergleichbaren Prüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind anzurechnen. ³Eine zweite Wiederholung ist in einem der drei Fächer des § 10 Abs. 2 zulässig.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht der oder dem Studierenden wegen von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist für die Wiederholung auf zwölf Monate. ³Sämtliche Wiederholungsprüfungen müssen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein. ⁴Bei Versäumnis der Fristen gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten. ⁵§ 29 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 gilt entsprechend.

6. Untertitel: Schwerpunktbereich und Juristische Universitätsprüfung

a) Schwerpunktbereichsstudium

§ 37

Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium und Wahl des Schwerpunktbereichs

(1) ¹Zum Schwerpunktbereichsstudium wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung und die Grundkurse bzw. entsprechende Leistungen an anderen Universitäten bestanden hat, sowie ein Grundlagenseminar im Sinn des § 10 Abs. 3 erfolgreich ab-

gelegt hat. ²Die Zulassungsvoraussetzungen sind dem Prüfungsamt der Juristischen Fakultät schriftlich nachzuweisen.

(2) ¹Die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium bedarf eines schriftlichen Antrags, der die Bezeichnung des gewählten Schwerpunktbereichs und das Semester, in dem mit dem Schwerpunktbereichsstudium begonnen wird, enthalten muss. ²Die Wahl des Schwerpunktbereichs kann nicht widerrufen werden. ³Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs ist ausgeschlossen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die nach Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen nach Abs. 1 Satz 2 nicht vollständig sind,
- die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden ist oder
- die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Der Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Schwerpunktbereichsstudium begonnen werden soll, zu stellen.

§ 38

Begrenzung der Fächerwahl

¹Um Kapazitätsengpässe zu vermeiden, wird eine gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf die einzelnen Schwerpunktbereiche angestrebt. ²Wird ein Schwerpunktbereich von mehr als 20 v.H. der Studierenden des jeweiligen Studienjahrgangs in Anspruch genommen, kann die Zulassung zu diesem Schwerpunktbereich auf 20 v.H. der Studierenden beschränkt werden, die nach der in der Zwischenprüfung erzielten Durchschnittsnote oder - nach Absprache mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern - nach Noten in Teilleistungen der Zwischenprüfung ausgewählt werden. ³Die Entscheidung über die Einführung, Durchführung insbesondere der Einführung eines besonderen Anmeldeverfahrens und Aufhebung einer solchen Beschränkung und die Festlegung der erforderlichen Note obliegt dem Prüfungsausschuss, dessen Entscheidung auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers vom Fakultätsrat bei Vorliegen wichtiger Gründe, die gegen eine Zulassungsbeschränkung sprechen, geändert werden kann. ⁴Wird eine Beschränkung eingeführt, kann die Zulassung zum Studium im gewählten Schwerpunktbereich abgelehnt werden, wenn der erforderliche Prozentrang nicht erreicht wird. ⁵Wer nicht zugelassen wird, hat eine neue Wahl zu treffen.

b) Juristische Universitätsprüfung

§ 39

Zweck der Juristischen Universitätsprüfung

Im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung soll die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass sie oder er die Prüfungsgebiete des von ihr

oder ihm gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht und somit über vertiefte Kenntnisse in einem wesentlichen Teilbereich der Rechtswissenschaft verfügt.

§ 40 Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung

(1) ¹Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus folgenden zwei Teilprüfungen:

1. einer studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit von sechs Wochen Bearbeitungszeit (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO) nebst mündlicher Leistung (§ 41)
2. einer schriftlichen Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Stunden (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO) als studienabschließende Leistung.

²Die beiden Teilprüfungen decken in ihrer Gesamtheit den Stoff des gewählten Schwerpunktbereichs ab.

(2) ¹Die im Rahmen des integrierten Studiengangs Deutsch-Französisches Recht der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Universität Paris II (Panthéon-Assas) erworbenen und entsprechend der JurPrNotSkV umgerechnete Licence en droit wird gemäß § 43 JAPO als Juristische Universitätsprüfung anerkannt. ²Auf die Umrechnung findet der im Rahmen der Deutsch-Französischen Hochschule vereinbarte Umrechnungsschlüssel Anwendung.

§ 41 Studienbegleitende Prüfung

(1) ¹Die studienbegleitende Prüfung im Sinn des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird im Rahmen eines Seminars abgenommen. ²Sie umfasst die schriftliche wissenschaftliche Arbeit von sechs Wochen Bearbeitungszeit sowie die mündliche Seminarleistung.

(2) ¹Die schriftliche Seminararbeit darf einen Umfang von 55.000 Zeichen nicht überschreiten und soll in der Regel 27.500 Zeichen nicht unterschreiten; in Ausnahmefällen kann die Zeichenzahl in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter erhöht werden. ²Die schriftliche Arbeit ist maschinenschriftlich in Papierform sowie nach Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter in elektronischer Form einzureichen.

(3) Die mündliche Seminarleistung umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag im Umfang von 20 bis 30 Minuten und eine Diskussion, die sich auf den Vortrag und die schriftliche Arbeit beziehen kann, sowie die aktive Teilnahme an den übrigen Seminarsitzungen.

(4) ¹Die Aufgabenstellung erfolgt durch die jeweiligen für die Veranstaltung zuständigen Veranstaltungsleiterinnen oder Veranstaltungsleiter. ²Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und Prüfung verantwortlich.

(5) ¹Der Antrag auf Zulassung zum studienbegleitenden Leistungsnachweis ist spätestens zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit, die demjenigen Semester vorangeht, in dem die Prüfungsleistung erbracht werden soll, zu stellen. ²Vier Wochen der sechswöchigen Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit liegen in der vorlesungsfreien Zeit vor dem Semester, in dem die Prüfungsleistung erbracht werden soll. ³Ort und Zeit der Anmeldung setzt das Prüfungsamt der Juristischen Fakultät nach pflichtgemäßem Ermessen fest. ⁴Die Veranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen angeboten werden, werden rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Ablauf der Zulassungsfrist durch Aushang am Prüfungsamt der Juristischen Fakultät ortsüblich bekannt gemacht. ⁵Ausnahmen können für Veranstaltungen gemacht werden, die auf internationaler Zusammenarbeit beruhen oder das Veranstaltungsprogramm kurzfristig ergänzen.

(6) ¹Zur studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer einen Seminarplatz durch eine schriftliche Aufnahmebestätigung der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters nachweisen kann. ²Studierende, die an der studienbegleitenden Prüfung noch nicht teilgenommen haben und für das Fachsemester, in dem sie am schriftlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung teilnehmen oder das auf diesen folgt, keinen Seminarplatz erhalten, melden sich unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Universitätsprüfungsausschusses. ³In diesem Fall ist die oder der Vorsitzende des Universitätsprüfungsausschusses verpflichtet, für die Vergabe eines Seminarplatzes an jede Studierende oder jeden Studierenden Sorge zu tragen.

§ 42

Studienabschließende Prüfung

(1) Zur schriftlichen Aufsichtsarbeit als studienabschließende Leistung wird zugelassen, wer die studienbegleitende Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungszeitraum für die studienabschließende Arbeit liegt in der vorlesungsfreien Zeit und folgt zeitlich nach den schriftlichen Aufsichtsarbeiten des Ersten Juristischen Staatsexamens.

(3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter.

(4) In jedem Semester wird in jedem Schwerpunktbereich eine studienabschließende Prüfung angeboten.

(5) Gegenstand der Prüfung sind die Pflichtvertiefungs- und Wahlpflichtveranstaltungen im Sinn des § 9 Abs. 3 Nrn. 2 und 3.

(6) ¹Die Zulassung zur studienabschließenden Leistung bedarf eines Antrags. ²Die Zulassungsvoraussetzung ist dem Prüfungsamt der Juristischen Fakultät in der Regel schriftlich nachzuweisen.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die nach Abs. 1 vorgeschriebene Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist,
- die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden ist oder
- die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(8) ¹Die Entscheidung über die Zulassung und die Mitteilung von Ort, Zeit und Prüferinnen oder Prüfern der studienabschließenden Prüfung werden rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Beachtung des BayDSG öffentlich bekannt gegeben. ²Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid. ³Diese ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Eine gesonderte Ladung zur studienbegleitenden Prüfung ergeht nicht.

(9) Der Antrag auf Zulassung zur studienabschließenden Leistung ist bis spätestens 30. November zu stellen, wenn die Prüfung im Wintersemester bzw. bis zum 31. Mai zu stellen, wenn die Prüfung im Sommersemester abgelegt werden soll.

§ 43

Universitätsprüfungsausschuss

(1) ¹In der Juristischen Fakultät wird ein Universitätsprüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung gebildet, der für die Organisation und Durchführung der Juristischen Universitätsprüfung verantwortlich ist und die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Dem Universitätsprüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung und dem Zwischenprüfungsausschuss (§ 32) ist eine gemeinsame Geschäftsstelle (Prüfungsamt der Juristischen Fakultät) zugeordnet.

(2) Die oder der Vorsitzende des Universitätsprüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Juristischen Universitätsprüfung verantwortlich.

(3) ¹Der Universitätsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus dem Kreise der Professorinnen oder Professoren oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. ²Im Übrigen gelten § 32 Abs. 2 Sätze 1, 3 bis 5 sowie Abs. 3 entsprechend.

§ 44

Prüferinnen und Prüfer

¹Als Prüferinnen und Prüfer für die Juristische Universitätsprüfung können alle nach dem BayHSchG und der HSchPrüferV zur Abnahme der Prüfung Befugten bestellt werden. ²Die Bestellung erfolgt durch den Universitätsprüfungsausschuss.

§ 45 Rücktritt

(1) ¹Nimmt eine Studierende oder ein Studierender trotz Zulassung zu einer Prüfung aus dem Schwerpunktbereich aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen an dieser nicht teil, so gilt diese als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Nicht zu vertretende Gründe, die einen Rücktritt rechtfertigen sollen, sind unverzüglich schriftlich beim Universitätsprüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ³§ 29 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend; es entscheidet der Universitätsprüfungsausschuss.

(2) ¹Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer von der studienbegleitenden Leistung berechtigt im Sinn des Abs. 1 zurück, ist ihr oder ihm in demselben Semester ein neues Thema zuzuteilen. ²Tritt sie oder er erneut berechtigt zurück, muss sie oder er sich im darauf folgenden Semester für einen neuen Seminarplatz bewerben.

§ 46 Bewertung der Teilleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsbestandteile werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Die Seminarleistung wird in allen Teilen bewertet; die schriftliche Leistung geht zu 60 v.H. die mündliche Leistung zu 40 v.H. in die Note für die studienbegleitende Prüfung ein. ³Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 JurPrNotSkV. ⁴Werden zwei Prüferinnen oder zwei Prüfer oder eine Prüferin und ein Prüfer tätig, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Bewertet eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte oder mehr), die oder der andere jedoch mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) oder „ungenügend“ (0 Punkte), ist die Prüfungsleistung einer oder einem dritten, vom Vorsitzenden des Universitätsprüfungsausschusses hierfür bestimmten Prüferin oder Prüfer zum Stichentscheid vorzulegen.

(2) ¹§ 34 Abs. 3 und 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die studienabschließende Leistung stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet wird. ²Die mündliche Seminarleistung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgenommen.

§ 47 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Werden Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung schlechter als mit der Note „ausreichend“ (weniger als 4,00 Punkte) bewertet, können sie einmal wiederholt werden. ²Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. ³§ 51 bleibt unberührt. ⁴Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium nicht möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 2 JAPO). ⁵Im Falle der Wiederholung wird nur die mit der höheren Punktezahl bewertete Prüfungsleistung als abgelegt angesehen und zur Bildung der Gesamtnote für die Juristische Universitätsprüfung herangezogen. ⁶Bei

gleicher Punktzahl wird nur ein studienbegleitender Leistungsnachweis zur Bildung der Gesamtnote herangezogen. ⁷Studienbegleitende Leistungsnachweise, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (ab 4,00 Punkte) bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung der studienabschließenden Prüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses des ersten Versuchs der studienabschließenden Prüfung gestellt werden, sofern nicht der oder dem Studierenden wegen von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Bei Versäumnis der Fristen verliert die oder der Studierende die Wiederholungsmöglichkeit, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten. ³§ 45 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfung ist vorbehaltlich § 48 an keine Frist gebunden.

§ 48 Zeitpunkt der Prüfung

(1) ¹An den Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die Juristische Universitätsprüfung bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen wird (Regelfrist). ²Die Regelfrist darf höchstens um zwei Semester überschritten werden. ³Als Fachsemester gelten alle Semester, in denen die oder der Studierende für Rechtswissenschaften immatrikuliert war, ohne beurlaubt gewesen zu sein.

(2) ¹Überschreitet die oder der Studierende die Frist des Abs. 1 Sätze 1 und 2 aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsleistungen im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüglich schriftlich beim Universitätsprüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ³§ 45 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 49 Bildung der Gesamtnote

(1) ¹Die Juristische Universitätsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurde. ²In die Prüfungsgesamtnote fließen die Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung aus § 40 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 je zur Hälfte ein. ³Die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung ergibt sich demnach aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die studienbegleitende und die studienabschließende Prüfung. ⁴Die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ⁵Die Bewertung der Prüfungsgesamtnote richtet sich nach § 2 JurPrNotSkV. ⁶Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung gilt § 17 Abs. 1 JAPO. ⁷Das Prüfungsamt der Juristischen Fakultät übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach Ablegung der Juristischen Universitätsprüfung einen Originalabdruck

der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung (§ 50) zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Abs. 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt.

(2) Ist die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden, so übersendet das Prüfungsamt der Juristischen Fakultät an das Landesjustizprüfungsamt einen Originalabdruck des Bescheides über das Nichtbestehen der Juristischen Universitätsprüfung.

§ 50

Mitteilung der Prüfungsergebnisse

¹Wer die Juristische Universitätsprüfung bestanden hat, erhält von der Ludwig-Maximilians-Universität München eine Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs sowie die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich ist. ²Die Bescheinigung ist ein Zeugnis im Sinn des § 14 Abs. 6 bis 9. ³Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird dies schriftlich bekannt gegeben. ⁴Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 51

Freiversuch und Notenverbesserung

¹Wer spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen hat, beide Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2) mindestens einmal vollständig abgelegt hat, kann die studienabschließende Prüfung (§ 42) abweichend von § 47 ein weiteres Mal wiederholen oder zur Notenverbesserung antreten. ²Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der mündlichen Prüfung gestellt werden, sofern nicht der oder dem Studierenden aus von ihr oder von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Nachfrist gewährt wird. ³§ 45 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 52

Einsicht in die Prüfungsakten

Das Recht auf Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten bestimmt sich nach den Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass die Anfertigung von Notizen zulässig ist und Abschriften und Kopien nicht gefertigt werden dürfen.

3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) ¹Sie gilt für Studierende, die den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Juristischen Fakultät ab dem Beginn des Wintersemesters 2003/2004 aufgenommen haben oder aufnehmen werden. ²Sie gilt ferner für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, aber nicht bis spätestens zum Termin 2006/2 erstmals zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen worden sind. ³§§ 37 bis 52 gelten ausschließlich für Studierende, die ihr Schwerpunktbereichsstudium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufnehmen; für diejenigen Studierenden, die bereits mit dem Schwerpunktbereichsstudium begonnen haben, gelten die §§ 37 bis 52 der Studien- und Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung vom 1. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung. ⁴§ 48 Abs. 1 Satz 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2004/05 begonnen haben, mit der Maßgabe, dass sie die Regelfrist um vier Fachsemester überschreiten können.

Anhang gemäß § 7: Studienplan

Studienplan für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung

I. Grundphase	SWS
1. <u>Zivilrecht</u> (1. bis 2. Semester) Pflichtveranstaltungen: 1. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Zivilrecht I Propädeutische Übung 2. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Zivilrecht II Propädeutische Übung	 6 2-4 7 2-4
2. <u>Öffentliches Recht</u> (1. bis 2. Semester) Pflichtveranstaltungen: 1. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Öffentlichen Recht I Propädeutische Übung Vorlesung: Allgemeine Staatslehre und Verfassungsgeschichte 2. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Öffentlichen Recht II Propädeutische Übung Vorlesung: Völkerrechtliche Bezüge des Verfassungsrechts	 4(+2) 2-4 2 4(+2) 2-4 2
3. <u>Strafrecht</u> (3. bis 4. Semester) Pflichtveranstaltungen: 3. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Strafrecht I Propädeutische Übung 4. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Strafrecht II Propädeutische Übung	 6 2-4 6 2-4
4. <u>Grundlagenfächer</u> (1. bis 2. Semester) Pflichtveranstaltungen: 1. bis 2. Semester: Vorlesung: Römische Rechtsgeschichte Vorlesung: Deutsche Rechtsgeschichte Vorlesung: Rechtsphilosophie Vorlesung: Rechtssoziologie	 2 2 3 2

II. Mittelphase	SWS
1. <u>Zivilrecht</u> (3. bis 5. Semester)	
a) Pflichtveranstaltungen:	
3. Semester:	
Vorlesung: Sachenrecht (Vertiefung Mobiliarsachenrecht, Immobiliarsachenrecht)	4
Vorlesung: Familienrecht oder Erbrecht	2
Vorlesung: ZPO I	3
4. Semester:	
Vorlesung: Handelsrecht	2
Vorlesung: Familienrecht oder Erbrecht	2
Vorlesung: Individualarbeitsrecht	2
Vorlesung: ZPO II	2
Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht	3
5. Semester:	
Vorlesung: Gesellschaftsrecht	2
b) Ergänzungsveranstaltungen:	
3. bis 5. Semester	
Vertiefungsvorlesung BGB (1.-3. Buch): Wiederholung und Vertiefung zur Vorbereitung auf die Übung für Fortgeschrittene	3
Vertiefungsvorlesung: Rechtsgeschäftslehre	2
Vertiefungsvorlesung: Recht der Leistungsstörungen	2
Vertiefungsvorlesung: Schadensrecht	2
Vertiefungsvorlesung: Bereicherungsrecht	2
Vertiefungsvorlesung: Privatversicherungs- und Haftpflichtrecht	2
Vertiefungsvorlesung: Bankvertragsrecht	2
2. <u>Öffentliches Recht</u> (3. bis 6. Semester)	
Pflichtveranstaltungen:	
3. Semester:	
Vorlesung: Verwaltungsrecht I (Allg. Verwaltungsrecht unter Berücksichtigung des Verwaltungsverfahrenrechts, des Verwaltungsprozessrechts, des Systems der staatlichen Ersatzleistungen, der Verwaltungsorganisation)	4
Vorlesung: Verwaltungsrecht II (Kommunalrecht)	2
4. Semester:	
Vorlesung: Verwaltungsrecht III (Polizei- und Sicherheitsrecht)	2
Vorlesung: Verwaltungsrecht IV (Baurecht und Recht der raumbezogenen Planung)	2
4. oder 5. Semester:	
Vorlesung: Europarecht	2
5. oder 6. Semester:	
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
3. <u>Strafrecht</u> (5. und 6. Semester)	
Pflichtveranstaltungen:	

5. oder 6. Semester:	
Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
Vorlesung: Strafprozessrecht	2
4. Grundlagenfächer (2. bis 7. Semester)	
Pflichtveranstaltungen:	
2. bis 7. Semester:	
Seminar oder gleichwertige Lehrveranstaltung im Sinn des § 10 Abs. 3	2-3
4. bis 7. Semester:	
Vorlesung: Methodenlehre	2

Aus dem Angebot zu III. und IV. hat die oder der Studierende Veranstaltungen im Umfang von bis zu 40 SWS zu wählen. Dabei sind im Bereich des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts mindestens 8 SWS, im Bereich des Strafrechts mindestens 4 SWS und im Bereich der fächerübergreifenden praxisbezogenen Lehrveranstaltungen mindestens 2 SWS zu belegen.

III. Wiederholungs- und Vertiefungsphase	SWS
---	------------

1. Zivilrecht

a) Systematischer Examensvorbereitungskurs im Zivilrecht
(mit Klausuren, vgl. b) 8

1. Block:

Allgemeiner Teil des BGB: Rechtsgeschäftslehre

2. Block:

Vertragliche Schuldverhältnisse: Leistungspflichten,
Leistungsstörungen, Gewährleistung

3. Block:

Gesetzliche Schuldverhältnisse I, Allgemeines und
Besonderes Schadensrecht

4. Block:

Gesetzliche Schuldverhältnisse II: Vindikationsrecht,
Bereicherungsrecht, Rücktritt, Geschäftsführung ohne Auftrag

5. Block:

Sachenrecht und Kreditsicherung

6. Block:

Übergreifende Rechtsinstitute und -gedanken des Privatrechts

b) Examensklausurenkurs im Zivilrecht

(Teil des systematischen Examensvorbereitungskurses, vgl. a)

c) Wiederholungskurse zur Examensvorbereitung (Repetitorien)

Examenskurs Familien- und Erbrecht 2

Examenskurs Arbeitsrecht 2

Examenskurs Handels- und Gesellschaftsrecht	2
Examenskurs Zivilprozessrecht	2
Examinatorium im Zivilrecht mit Zivilprozessrecht	3
Prüfungsgespräche unter Examensbedingungen mit anschließender Bewertung	4
d) Zivilrechtliche Tutorien	
Fallorientierte Darstellung des gesamten Examensstoffs „Zivilrecht und zivilrechtliche Nebengebiete“	12
e) Examensvorbereitungskurs in den Semesterferien	
Dienstag bis Freitag, täglich 4 Stunden	16
f) Großer Klausurenkurs in den Semesterferien	
sog. Probeexamen: Examensklausuren unter Examensbedingungen	
g) Ergänzende Lehrveranstaltungen	
Vorlesung: Vertragsgestaltung	2
Praktikum Presseprozess	2
2. Öffentliches Recht	
a) Wiederholungskurse zur Examensvorbereitung	
Examinatorium im Öffentlichen Recht I	3
Examinatorium im Öffentlichen Recht II	3
Examinatorium im Öffentlichen Recht III	3
Examinatorium im Öffentlichen Recht IV	3
b) Examensklausurenkurs im Öffentlichen Recht	
c) Tutorien im Öffentlichen Recht	
- fallorientierte Darstellung des gesamten Examensstoffs -	4
d) Examensvorbereitungskurs in den Semesterferien verblockt	
e) Großer Klausurenkurs in den Semesterferien	
„Probeexamen“: Examensklausuren unter Examensbedingungen	
f) Vertiefungsveranstaltungen	
Vertiefungsvorlesung: Grundrechte	2
Vorlesung zur Verfassungsgeschichte und zum Staatsrecht	2
Vorlesung zum Verfassungsrecht	2
g) Ergänzende Lehrveranstaltungen	
Vorlesung zum Staatskirchenrecht	2
Vorlesung zur Staatsphilosophie	2
Vertiefungsvorlesung: Einführung in das Steuerrecht	2

3. Strafrecht

a) Wiederholungskurse zur Examensvorbereitung

Vorlesung: Strafrecht 2

Vertiefungsvorlesung: Crashkurs im Strafrecht und
Strafprozessrecht 5

b) Examensklausurenkurs

im Strafrecht 2

c) Examensvorbereitungskurs in den Semesterferien

- das notwendige Examenswissen anhand von Fällen - 4

d) Großer Klausurenkurs in den Semesterferien

sog. Probeexamen:

Examensklausuren unter Examensbedingungen (verblockt)

e) Examinatorium im Strafrecht 3

IV. Fächerübergreifende, praxisbezogene Lehrveranstaltungen (3. bis 9. Semester)	SWS
---	------------

Seminar: Beweislehre, Aussagepsychologie, Vernehmungstechnik

Seminar: Besprechung prozessrechtslastiger

Fälle aus der Anwaltperspektive

Seminar: Ausbildung zum Wirtschaftsmediator

Seminar: Juristische Rhetorik

Seminar: Prozesspraxis

Seminar: Mandantengespräch

Seminar: Vertragsgestaltung

Seminar: Verhandlungsmanagement

Seminar: Mediation

Seminar: Prozessvorbereitung aus der Anwaltperspektive

Vorlesung „Praktikum Presseprozess“

Deutsches und europäisches Lebensmittelrecht – Welthandelsrecht 1

Verhandlungspsychologie 1

Dialektik

1

Kommunikation in der Mediation 1

Einführung in die Wirtschaftsmediation 1

V. Schwerpunktbereichsstudium (3. bis 9. Semester)	SWS
---	------------

Schwerpunktbereich 1
Grundlagen der Rechtswissenschaften

Pflichtvertiefungsfächer:

Vorlesung: Institutionengeschichte	4
Vorlesung: Neuere Verfassungsgeschichte	2
Übung: Rechtsphilosophischer Lektürekurs	2

Wahlpflichtveranstaltungen:

Vorlesung: Strafrechtsgeschichte	1
Vorlesung: Geschichte des Kirchenrechts	1-2
Vorlesung: Staatskirchenrecht	1-2
Vorlesung: Juristische Zeitgeschichte	1
Vorlesung: Gelehrtes Recht und Neuere Privatrechtsgeschichte	3
Vorlesung: Logik und Methoden des Rechts	1-2
Vorlesung: Rechtssoziologische Vertiefung	1-2
Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3

Ergänzungsveranstaltungen:

Examinatorium mit Klausur(en): Vertiefung (Rechtsgeschichte)	2
Examinatorium mit Klausur(en): Vertiefung (Rechtsphilosophie/Rechtssoziologie)	2
Vorlesung Rechtsanthropologie	2
Vorlesung: Grundzüge des evangelischen und katholischen Kirchenrechts	1-2
Einführung in die Bayerische Rechtsgeschichte	2

Schwerpunktbereich 2
Strafjustiz, Strafverteidigung, Prävention

Pflichtvertiefungsfächer:

Vorlesung: Wirtschaftsstrafrecht (einschl. Steuer- und Umweltstrafrecht)	3
Repetitorium: Strafprozessrecht	2

Wahlpflichtveranstaltungen:

Vorlesung: Kriminologie	2
Vorlesung: Strafrechtliche Sanktionen	2
Vorlesung: Jugendstrafrecht	2
Vorlesung: Strafvollzug	2
Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3

Ergänzungsveranstaltungen:

Kurs/Kolloquium: Forensische Psychiatrie	3
Vorlesung: Rechtsmedizin	2

Vorlesung oder Seminar:	
Internationales Strafrecht/Völkerstrafrecht	2/3
Europäisches Strafrecht	2/3
Medizinstrafrecht und Bioethik	2/3
Spezialprobleme aus dem Strafrecht und Nebenstrafrecht	2/3
Verkehrsstrafrecht und Recht der Ordnungswidrigkeiten	2/3
Betäubungsmittelrecht	2/3
Beweislehre, Aussagepsychologie, Vernehmungstechnik	2/3
Kriminalistik im Ermittlungsverfahren	2
Medienstrafrecht	2
Examinatorium zum Schwerpunktbereich 2	2

Schwerpunktbereich 3

Wettbewerbsrecht, Geistiges Eigentum und Medienrecht

Pflichtvertiefungsfächer:

Vorlesung: Europäisches Wirtschaftsrecht	2
--	---

Wahlpflichtveranstaltungen:

Vorlesung: Deutsches und europäisches Kartellrecht	3
Vorlesung: Deutsches und europäisches Recht des unlauteren Wettbewerbs	3
Vorlesung: Einführung in das Immaterialgüterrecht	2
Vorlesung: Urheber- und Verlagsrecht	2
Vorlesung: Deutsches und europäisches Markenrecht	2
Vorlesung: Medien- und Informationsrecht	2
Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3

Ergänzungsveranstaltungen:

Vorlesung: Deutsches und europäisches Patentrecht	2
Vorlesung: Europäisches und internationales Immaterialgüterrecht	2
Vorlesung: Datenschutzrecht	2
Vorlesung: Lizenzvertragsrecht	1
Vorlesung: Praktikum Presseprozess	2
Vorlesung: Ausländisches und internationales Kartellrecht	2
Vorlesung: Deutsche und europäische Fusionskontrolle	1
Vorlesung: Internationales Wirtschaftsrecht	2
Vorlesung: EU-Außenbeziehungen	2
Vorlesung: Vergabe- und Beihilferecht	2
Vorlesung: Internationales Verfahrensrecht	3
Vorlesung: Europäisches und internationales Unternehmensrecht	3
Vorlesung: Einführung ins angloamerikanische Recht	2
Vorlesung: Einführung ins französische Recht	2
Examinatorium: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	2
Examinatorium: Kartellrechtliche Fallstudien	2
Öffentliches Medienrecht	2

Datenschutz und E-Business	2
Kennzeichenrecht	2

Schwerpunktbereich 4

Unternehmensrecht: Gesellschafts- / Kapitalmarkt- / und Insolvenzrecht

Pflichtvertiefungsfächer:

Vertiefung GmbH und GmbH & Co.	3
--------------------------------	---

Wahlpflichtveranstaltungen:

Aktienrecht und Konzernrecht mit Grundzügen der Unternehmensmitbestimmung	4
Börsen- und Kapitalmarktrecht	2
Europäisches und Internationales Unternehmensrecht	3
Unternehmensinsolvenzrecht	3
Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3

Ergänzungsveranstaltungen:

Einführung in die ökonomische Theorie des Privat- und Gesellschaftsrechts	2
Bilanzrecht	2
Umwandlungsrecht	2
Mergers & Acquisitions	2
Unternehmenssteuerrecht	2
Bankvertragsrecht und Unternehmensfinanzierung	2
Vertragsgestaltung und Unternehmensnachfolge	2

Schwerpunktbereich 5

Unternehmensrecht: Arbeits- und Sozialrecht

Pflichtvertiefungsfächer:

Vorlesung: Arbeitsrecht im Unternehmen	3
--	---

Wahlpflichtveranstaltungen:

Vorlesung: Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht	3
Vorlesung: Recht der betrieblichen und der Unternehmensmitbestimmung	3
Vorlesung: Arbeitsgerichtliches Verfahren	1
Vorlesung: Grundlagen des Sozialversicherungsrechts	2
Vorlesung: Sozialrecht im Unternehmen	2
Vorlesung: Kapitalgesellschaftsrecht	2
Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3

Ergänzungsveranstaltungen:

Examinatorium: Kollektives Arbeitsrecht	2
Examinatorium: Sozialrecht	2
Praxis der betrieblichen Mitbestimmung	2
Vorlesung: Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	2

Vorlesung: Betriebliche Altersversorgung	2
Vorlesung: Europäisches und Internationales Sozialrecht	2
Zusätzliche Seminare	3
Arbeitsrechtsvergleichung	2

Schwerpunktbereich 6

Unternehmensrecht: Innerstaatliches, Internationales und Europäisches Steuerrecht

Pflichtvertiefungsfächer:

Verfassungsrechtliche Grundlagen des Steuerrechts	2
Kapitalgesellschaftsrecht (Modul)	2

Wahlpflichtveranstaltungen:

Einkommensteuerrecht	2
Internationales Steuerrecht	2
Europäisches Steuerrecht	1
Unternehmenssteuerrecht mit Bezügen zum Gesellschaftsrecht	2
Bilanzrecht (Modul)	2
Abgabenordnung	1
Europäisches und Internationales Unternehmensrecht (Modul)	3
Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3

Ergänzungsveranstaltungen:

Internationales Steuerrecht, Vertiefung	1
Umwandlungssteuerrecht	1
Umsatzsteuerrecht	1
Übung im Steuerrecht	2
Examinatorium im Steuerrecht	2
Unternehmensführung und Marketing (Modul BWL)	2
Finanzverfassungsrecht (Modul)	2
Mergers & Acquisitions (Modul)	2
Vertragsgestaltung und Unternehmensnachfolge (Modul)	2
Umwandlungsrecht (Modul)	2
Einführung in das Steuerrecht	2

Schwerpunktbereich 7

Internationales, europäisches und ausländisches Privat- und Verfahrensrecht

Pflichtvertiefungsfächer:

Vorlesung: Europäisches Privatrecht/Gemeinschaftsprivatrecht	2
Vorlesung: Europäisches und Internationales Unternehmensrecht	3

Wahlpflichtveranstaltungen:

Vorlesung: Internationales Privatrecht	3
Vorlesung: Internationales Verfahrensrecht	3
Vorlesung: Einführung in die Rechtsvergleichung/ Rechtsvereinheitlichung	2

Vorlesung: UN-Kaufrecht (CISG)	1
Vorlesung: Einführung in das französische Recht/englische Recht/ anglo-amerikanische Recht (alternativ)	2
Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3
Ergänzungsveranstaltungen:	
Examinatorium: IPR/IZPR/CISG	2
Kolloquium zum Internationalen Verfahrensrecht	1
Internationales Familienrecht	2
Internationale Alternative Streitbeilegung	2
Internationales Insolvenzrecht	2
Vergleichendes Familienrecht	2
Vergleichendes Zivilverfahrensrecht	2
Einführung ins spanische Recht	1
Einführung in das französische/anglo-amerikanische Recht [alternativ zur entsprechenden Wahlpflichtveranstaltung,]	2
Einführung in mittel- und osteuropäische Rechtsordnungen	2
Ausländische Rechtsterminologie Englisch	2
Ausländische Rechtsterminologie Französisch	2
Übung zum UN-Kaufrecht	
Einführung in das türkische Recht	1
Grundlagen der Vertragsgestaltung unter besonderer Berücksichtigung des Common Law	2
Repetitorium zum Internationalen Zivilverfahrensrecht	2
Als Module Veranstaltungen aus anderen Schwerpunktbereichen:	
Europäisches und Internationales Immaterialgüterrecht	
Europäisches Wirtschaftsrecht	
Internationales Steuerrecht	
Seminar: Internationales und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht	

Schwerpunktbereich 8

Öffentliches Wirtschaftsrecht in Deutschland und Europa

Pflichtvertiefungsfächer:

Vorlesung: Öffentliches Wirtschaftsrecht	2
Vorlesung: Europäisierung des Öffentlichen Rechts	2

Wahlpflichtveranstaltungen:

Vorlesung: Finanzverfassungsrecht	2
Vorlesung: Öffentliches Wettbewerbsrecht	2
Vorlesung: Europäisches Wirtschaftsrecht	2
Vorlesung: Umwelt- und Planungsrecht	2
Vorlesung: Regulierungsrecht	2
Vorlesung: Verwaltungslehre und Recht des Öffentlichen Dienstes	2
Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3

Ergänzungsveranstaltungen:	
Vorlesung: Öffentliches Wirtschaftsrecht (Vertiefung)	2
Vorlesung: Finanzverfassungsrecht (Vertiefung)	2
Vorlesung: Europäischer Rechtsschutz	2
Vorlesung: Europarecht II	2
Vorlesung: Staatshaftungs- und Entschädigungsrecht (Vertiefung)	2
Vorlesung: Umwelt- und Planungsrecht (Vertiefung)	2
Übungen zu den Vorlesungen	2
Repetitorien	2(+2)
Kapitalgesellschaftsrecht (Modul)	2
Kapitalmarktrecht (Modul)	2
Internationales Wirtschaftsrecht (Modul)	2
Internationales und Europäisches Umweltrecht (Modul)	2
Internationales und Europäisches Sozialrecht (Modul)	2

Schwerpunktbereich 9

Internationales und Europäisches Öffentliches Recht

Pflichtvertiefungsfächer:	
Vorlesung: Völkerrecht	2
Vorlesung: Europarecht II	2

Wahlpflichtveranstaltungen:	
Vorlesung: Internationale Organisationen	2
Vorlesung: Europäischer Rechtsschutz	2
Vorlesung: Europäischer und Internationaler Menschenrechtsschutz	2
Vorlesung: Internationales Wirtschaftsrecht	2
Vorlesung: Europäisierung des Öffentlichen Rechts	2
Vorlesung: Vergleichende Staats- und Verfassungslehre	2
Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3

Ergänzungsveranstaltungen:	
Vorlesung: Völkerrecht (Vertiefung)	2
Vorlesung: Europarecht (Vertiefung)	2
Vorlesung: Vergleichendes Öffentliches Recht (Vertiefung)	2
Vorlesung: Deutsche und Europäische Verfassungsgeschichte	2
Übungen zu den Vorlesungen	2
Repetitorien	2(+2)
Europäisches Wirtschaftsrecht (Modul)	2
Europäisches Steuerrecht (Modul)	1
Internationales Steuerrecht (Modul)	2
Internationales und Europäisches Umweltrecht (Modul)	2
Internationales und Europäisches Sozialrecht (Modul)	2
Internationales Strafrecht / Völkerstrafrecht (Modul)	2
Europäisches Strafrecht	2
Humanitäres Völkerrecht und Völkerstrafrecht	2
Probleme der auswärtigen Gewalt aus verfassungs- und völkerrechtlicher Sicht	2

Friedenssicherung – Aktuelle Sicherheitsfragen aus dem
Blickwinkel von Völkerrecht und internationalen Beziehungen 2

VI. Fachsprachenausbildung (2. bis 9. Semester)	SWS
--	------------

Insbesondere zum Erwerb des Leistungsnachweises im Sinn des § 24 Abs. 2 JAPO bietet das von der Betriebswirtschaftlichen, Volkswirtschaftlichen und Juristischen Fakultät getragene Fachsprachenzentrum (FSZ) Fachsprachenkurse in:
Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Russisch
mit einem Umfang von jeweils 2 SWS
an.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. September 2007, aufgrund des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 19. September 2007, Nr. PA-6150-3470/2003, und aufgrund des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 28. September 2007, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9d/29 308, sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Oktober 2007, Nr. IA3-H/938/07.

München, den 30. Oktober 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Oktober 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 30. Oktober 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Oktober 2007.

Druckfehlerberichtigung

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung vom 30. Oktober 2007 wird wie folgt berichtigt:

In § 26 Abs. 2 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3“ durch den Verweis auf „23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ ersetzt.